

21.06.88

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Misch-
futtermitteln

KOM(88) 303 endg.; Ratsdok. 6904/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 21. Juni 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende dieses Jahres an.

BEGRÜNDUNG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. April 1979 die Richtlinie 79/373/EWG (1) erlassen, mit der die Grundsätze und die Etikettierungsvorschriften für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.

Diese Grundrichtlinie, die zum Zeitpunkt ihrer Schaffung einen großen Fortschritt im Zuge der gemeinschaftlichen Harmonisierungsbestrebungen darstellte, bot den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit, Ausnahmen von bestimmten Gemeinschaftsvorschriften zuzulassen, damit ihren aus bestimmten einzelstaatlichen Praktiken keine größeren Nachteile entstehen. Solche Ausnahmevorschriften, deren Beseitigung bereits in der genannten Richtlinie (Artikel 15) vorgesehen war, führten in der ganzen Gemeinschaft zu einer Reihe von Hemmnissen für den freien Verkehr mit Mischfuttermitteln.

Unter dem Aspekt des gemeinsamen Wirtschaftsraumes zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, die genannten Ausnahmevorschriften, die sich insbesondere auf die Etikettierung und die Wahl der Ausgangserzeugnisse beziehen, aufzuheben und damit diese Hemmnisse zu beseitigen.

Dem vorliegenden Vorschlag liegt als Grundgedanke das Bestreben zugrunde, den Anspruch des Tierhalters auf genaue, vollständige und zweckdienliche Information, das Interesse des Herstellers an der Bereitstellung von Informationen unter Wahrung des Stillschweigens über bestimmte Besonderheiten als Ergebnis teurer und langwieriger Forschungsarbeiten und das im öffentlichen Interesse liegende Erfordernis der Kontrollierbarkeit der Angaben auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Hinsichtlich der Etikettierung werden in dem Dokument drei Gruppen von Angaben unterschieden :

- eine Aufstellung der auf dem Etikett vorgeschriebenen Angaben bei denen es sich um die vom Tierhalter verlangten Mindestangaben handelt;
- eine Aufstellung der zusätzlichen Angaben, die der Futtermittelhersteller zur Vervollständigung der Produktinformation freiwillig machen kann; diese Aufstellung enthält auch die analytischen Bestandteile, die als Ergänzung zu den vorgeschriebenen Angaben genannt werden können;
- ferner darf der Hersteller weitere Angaben, vor allem werbewirksamer Art, anbringen, die deutlich von den übrigen Angaben getrennt sein müssen, wobei er zur Verhinderung von Mißbrauch bestimmte Mindestanforderungen einhalten muß.

Was die Angabe der Ausgangserzeugnisse betrifft, so wurde im Ringtest nachgewiesen, daß die einzige zur Zeit zur Verfügung stehende Analyse-methode, nämlich die mikroskopische Analyse, bestimmte Nachteile für die quantitative Bestimmung der Ausgangserzeugnisse aufweist, die mit der Art der Rohstoffe, der Zusammensetzung der Mischungen (zahlreiche Ausgangserzeugnisse in jeweils geringer Konzentration) sowie mit dem Herstellungsverfahren, das bestimmte, für die Ermittlung der Ausgangserzeugnisse entscheidende Zellstrukturen verändern kann, zusammenhängen. Dies führte zum Vorschlag einer mengenmäßigen Angabe der Ausgangserzeugnisse mit der Möglichkeit, diese nach Kategorien zusammenzufassen.

Da die Bestimmung des Energiewerts von Futtermitteln für Schweine und Wiederkäuer nach wie vor wissenschaftlich umstritten ist, wurde eine auf nationaler Ebene anerkannte Methode gewählt, um dessen Angabe zu ermöglichen.

Die bestimmten Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, das Inverkehrbringen von Futtermitteln mit bestimmten Inhaltsstoffen zu beschränken, stellte ein großes Hemmnis für den freien Verkehr mit Futtermitteln dar und wurde gestrichen; somit dürfen nunmehr nur noch solche Ausgangserzeugnisse ausgeschlossen werden, die sich nach einmütiger Auffassung auf die Gesundheit von Mensch und Tier nachteilig auswirken können.

Weitere Neuerungen dieses Vorschlags bestehen in der genauen Angabe der Haltbarkeit eines Futtermittels und den vorgesehenen Spezifikationen, mit denen den Besonderheiten von Futtermitteln für Heimtiere Rechnung getragen werden soll.

Für Einzelfälle wurden schließlich zwei nationale Ausnahmenvorschriften für Futtermittel, die von dem betreffenden Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet hergestellt und vermarktet werden, zur Verhinderung schwerer Störungen aufrechterhalten; diese Ausnahmen dürfen jedoch den freien Verkehr mit Futtermitteln nicht beeinträchtigen.

Anschließend sei hervorgehoben, daß dieser Vorschlag Ergebnis einer langjährigen und engen Zusammenarbeit mit den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten und den berufsständischen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft ist. Die vorgesehenen Bestimmungen fanden daher die breite Zustimmung der betreffenden Wirtschaftskreise, die sich dem Ziel der Verwirklichung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes verbunden fühlen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit
Mischfuttermitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 79/373/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/235/EWG (2), sind die Regeln für den Verkehr mit Mischfuttermitteln innerhalb der Gemeinschaft festgelegt worden.

Gemäß den derzeit geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen von den Gemeinschaftsregeln abweichen, insbesondere betreffend die Etikettierung und die Wahl der Ausgangserzeugnisse.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes empfiehlt es sich, alle einzelstaatlichen Abweichungen abzuschaffen, welche den freien Verkehr von Mischfuttermitteln beeinträchtigen können oder ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen.

Der geeignetste Weg zur Abschaffung aller derzeitigen Abweichungen bei den Regeln für die Etikettierung besteht darin, auf Gemeinschaftsebene das Verzeichnis der Angaben zu erstellen, die von dem für die Etikettierung Verantwortlichen je nach Fall gemacht werden müssen oder freiwillig gemacht werden können.

(1) ABl. Nr. L 86 vom 06.04.1979, S. 30

(2) ABl. Nr. L 102 vom 14.04.1987, S. 34

Bei der Etikettierung besteht das Ziel der Richtlinie 79/373/EWG darin, den Tierhalter objektiv und so genau wie möglich über die Zusammensetzung und die Verwendung der Futtermittel zu unterrichten. Es ist dafür zu sorgen, daß die Genauigkeit der gemachten Angaben auf allen Stufen des Verkehrs mit Mischfuttermitteln amtlich gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie kontrolliert werden kann.

Die Angabe der Ausgangserzeugnisse der Mischfuttermittel ist in einigen Fällen eine wichtige Information für die Tierhalter.

Die mengenmäßige Bestimmung der Ausgangserzeugnisse der Futtermittel für Nutztiere wirft derzeit bei der Kontrolle Schwierigkeiten auf, die sich in einigen Fällen insbesondere aufgrund der Art der verwendeten Erzeugnisse sowie der Kompliziertheit der erzielten Mischung oder des Herstellungsverfahrens der Futtermittel als praktisch unüberwindbar erweisen.

Zu diesem Zeitpunkt empfiehlt es sich daher, zumindest bei für Nutztiere bestimmten Futtermitteln eine flexible Angabeformel vorzusehen, die sich auf die Angabe der Ausgangserzeugnisse des Futtermittels ohne Erwähnung der Menge beschränkt. Ferner erweist es sich als erforderlich, die Möglichkeit beizubehalten, Kategorien zu schaffen, die es ermöglichen, mehrere von demselben Grundergebnis abgeleitete Ausgangserzeugnisse unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenzufassen.

Es sind besondere Bestimmungen für die Etikettierung von Futtermitteln für Heimtiere vorzusehen, um der Spezifität dieser Futtermittelkategorie Rechnung zu tragen.

Der Hersteller von Mischfuttermitteln muß über die Möglichkeit verfügen, dem Tierhalter andere als die ausdrücklich in der Richtlinie vorgesehenen Angaben zu übermitteln. Es empfiehlt sich, die Erteilung dieser zusätzlichen Angaben bestimmten Bedingungen oder Einschränkungen zu unterwerfen, um einen loyalen Wettbewerb zwischen den Herstellern sowie eine objektive Information des Tierhalters zu gewährleisten.

Gemäß der Richtlinie 79/373/EWG können die Mitgliedstaaten derzeit fordern, daß die Mischfuttermittel aus bestimmten Ausgangserzeugnissen hergestellt werden oder von bestimmten Ausgangserzeugnissen frei sind. Die sich aus diesen Einschränkungen ergebenden Hemmnisse sind abzuschaffen, indem die gemeinschaftliche Erstellung eines Verzeichnisses der Ausgangserzeugnisse vorgesehen wird, deren Verwendung zum Schutz der tierischen oder menschlichen Gesundheit verboten werden muß.

Die Erstellung des Verzeichnisses der Ausgangserzeugnisse, deren Verwendung künftig verboten werden muß, ist eine Maßnahme wissenschaftlichen Charakters. Um den Erlass einer solchen Maßnahme zu erleichtern, ist das Verfahren anzuwenden, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses bewerkstelligt wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

"g) die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen".

2. An Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

"l) Mindesthaltbarkeitsdatum eines Mischfuttermittels: das Datum, bis zu dem dieses Futtermittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält."

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Mischfuttermittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die nachstehend aufgeführten Angaben - für deren Richtigkeit der in der Gemeinschaft ansässige Erzeuger, Verpacker, Importeur, Verkäufer oder Verteiler verantwortlich ist - deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar in einem dazu vorbehaltenen Rahmen auf der Verpackung, dem Behältnis oder auf einem daran befestigten Etikett angebracht werden:

a) die Bezeichnung "Alleinfuttermittel", "Ergänzungsfuttermittel", "Mineralfuttermittel", "Melassefuttermittel", "Milchaustausch-Alleinfuttermittel" bzw. "Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel";

b) die Tierart oder die Tiergattung, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;

c) die genaue Zweckbestimmung;

d) die Fütterungsanweisung, die eine angemessene Verwendung des Futtermittels erlaubt, soweit sie nicht aus den Angaben unter Buchstabe b) oder c) hervorgeht;

e) für alle Mischfuttermittel mit Ausnahme der für andere Heimtiere als Hunde und Katzen bestimmten Mischfuttermittel: die gemäß Artikel 5c anzugebenden Ausgangserzeugnisse,

f) gegebenenfalls die Angabe der analytischen Bestandteile in den in Anhang Teil A vorgesehenen Fällen;

g) die im Anhang Teil B Spalten 1, 2 und 3 aufgeführten Angaben;

h) Name oder Firma und Anschrift oder Sitz des für die in diesem Absatz genannten Angaben Verantwortlichen;

i) die Nettomenge, bei festen Erzeugnissen ausgedrückt in Masseneinheiten und bei flüssigen Erzeugnissen ausgedrückt in Volumeneinheiten oder Masseneinheiten,

j) Das Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß Artikel 5d Absatz 1;

k) das Herstellungsdatum gemäß Artikel 5d Absatz 2;

2. Werden die Mischfuttermittel in Tankwagen oder ähnlichen Fahrzeugen oder entsprechend den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 in den Verkehr gebracht, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die in Absatz 1 bezeichneten Angaben auf einem Begleitpapier gemacht werden. Bei für den Endverbraucher bestimmten kleinen Mengen von Futtermitteln reicht es aus, wenn diese Angaben dem Käufer durch entsprechende Affichierung am Verkaufsort zur Kenntnis gebracht werden.

3. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in Verbindung mit den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben folgende zusätzliche Angaben auf der Verpackung, dem Behältnis, dem Etikett oder dem Begleitpapier der Mischfuttermittel angebracht werden dürfen:

a) das Kennzeichen oder die Handelsmarke des für die Kennzeichnungsangaben Verantwortlichen;

b) die Bezugsnummer der Partie;

c) das Erzeuger- oder Herstellerland;

d) der Preis des Erzeugnisses;

- e) die Bezeichnung oder Handelsmarke des Erzeugnisses;
 - f) für die Mischfuttermittel, die für andere Heimtiere als Hunde und Katzen bestimmt sind: die gemäß Artikel 5c anzugebenden Ausgangserzeugnisse;
 - g) gegebenenfalls die Angaben betreffend die in Artikel 14 Buchstabe a) vorgesehenen Bestimmungen;
 - h) die Angaben betreffend die physikalische Beschaffenheit des Futtermittels oder die besondere Behandlung, der es unterzogen worden ist;
 - i) gegebenenfalls die Angabe der analytischen Bestandteile in den im Anhang Teil A vorgesehenen Fälle;
 - j) die im Anhang Teil B Spalten 1, 2 und 4 aufgeführten Angaben.
4. Die Mitgliedstaaten sind befugt, für die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten und vermarkteten Futtermittel
- a) zuzulassen, daß die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) und Buchstabe h) genannten Angaben nur auf einem Begleitpapier zu stehen brauchen;
 - b) eine amtliche Kodenummer vorzuschreiben, anhand derer der Hersteller indentifiziert werden kann, wenn er für die Angaben auf dem Etikett nicht verantwortlich ist.
5. Die Mitgliedstaaten schreiben folgendes vor:
- a) Bei Mischfuttermitteln aus höchstens drei Ausgangserzeugnissen sind die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie gegebenenfalls gemäß Buchstabe d) nicht erforderlich, wenn aus der Bezeichnung klar hervorgeht, welche Ausgangserzeugnisse verwendet worden sind.

b) Im Falle von Mischungen von ganzen Körnern sind die in Absatz 1 Buchstaben f), g) und k) sowie Absatz 3 Buchstaben i) und j) angeführten Bestimmungen nicht anwendbar.

c) Die Bezeichnung "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel" können im Falle von Futtermitteln für andere Heimtiere als Hunde und Katzen durch die Bezeichnung "Mischfuttermittel" ersetzt werden. In diesen Fällen sind dieselben Angaben vorgeschrieben oder zulässig wie bei den Alleinfuttermitteln.

d) Das Mindesthaltbarkeitsdatum kann außerhalb des Rahmens angegeben werden, der für die in Absatz 1 aufgeführten Kennzeichnungsangaben vorbehalten ist; in diesem Fall folgt der Angabe "Mindesthaltbarkeitsdatum" der Hinweis darauf, an welcher Stelle dieses Datum angegeben ist.

6. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere können die englischen Bezeichnungen "compound feedingstuff", "complementary feedingstuff" und "complete feedingstuff" durch die Bezeichnungen "compound pet food", "complementary pet food" bzw. "complete pet food" ersetzt werden."

4. Die Artikel 5a und 5 b werden gestrichen.

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 5c

1. Werden Angaben über die Ausgangserzeugnisse angebracht, so müssen alle verwendeten Ausgangserzeugnisse genannt werden.

2. Für die Aufzählung der Ausgangserzeugnisse gelten folgende Regeln:

a) Mischfuttermittel für andere Tiere als Heimtiere: Aufzählung der Ausgangserzeugnisse in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils;

b) Mischfuttermittel für Heimtiere: Aufzählung der Ausgangserzeugnisse unter Angabe ihres Gehaltes oder Aufzählung in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.

3. Die Ausgangserzeugnisse werden mit ihrem spezifischen Namen bezeichnet. Gemäß Artikel 10 Buchstabe b) können jedoch Kategorien zur Zusammenfassung mehrerer Ausgangserzeugnisse geschaffen werden. In diesem Fall kann die Angabe des spezifischen Namens des Ausgangserzeugnisses durch die Angabe der Kategorie ersetzt werden, der das Ausgangserzeugnis angehört.

Die Anwendung einer dieser beiden Angebeformen schließt die andere aus, es sei denn, eines der verwendeten Ausgangserzeugnisse gehört zu keiner der definierten Kategorien. In diesem Fall wird das mit seinem spezifischen Namen bezeichnete Ausgangserzeugnis in der Reihenfolge seines Gewichtsanteils im Verhältnis zu den Kategorien aufgezählt.

4. Soweit keine Maßnahme gemäß Artikel 10 Buchstabe b) erlassen worden ist, können die Mitgliedstaaten die von ihnen festgelegten Ausgangserzeugnikategorien beibehalten und gestatten, daß anstelle der Ausgangserzeugnisse die Kategorien angegeben werden.

5. Die Etikettierung von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann ferner das Vorhandensein oder den geringen Gehalt eines oder mehrerer Ausgangserzeugnisse hervorheben, die für die Merkmale dieses Futtermittels wesentlich sind. In diesem Fall muß der Mindest- oder Höchstgehalt in Gewichtsteilen des bzw. der verwendeten Ausgangserzeugnisse deutlich angegeben werden, und zwar entweder in der Angabe, in der das bzw. die angegebenen Ausgangserzeugnisse hervorgehoben werden, oder in der Aufzählung der Ausgangserzeugnisse oder durch Nennung des bzw. der Ausgangserzeugnisse und des bzw. der Gewichtshundertteile unter der entsprechenden Kategorie von Ausgangserzeugnissen.⁴

"Artikel 5d

1. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird wie folgt angegeben:

- bei leicht verderblichen Futtermitteln "spätestens zu verbrauchen am", gefolgt von der Angabe des Datums (Tag, Monat und Jahr);
- bei den übrigen Futtermitteln: "mindestens haltbar bis", gefolgt von der Angabe des Datums (Tag, Monat und Jahr).

Erfordern andere Bestimmungen der Gemeinschaftsregelung für Mischfuttermittel die Angabe einer Mindesthaltbarkeitsdauer, so darf nur eine einzige Haltbarkeitsdauer angegeben werden, nämlich diejenige, die zuerst abläuft."

2. Das Herstellungsdatum wird wie folgt angegeben:

"X" Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt".

Bei Inanspruchnahme von Artikel 5 Absatz 4 folgt auf vorgenannte Angabe die Angabe der Stelle, an der das Haltbarkeitsdatum aufgeführt ist."

"Artikel 5e

Der Verantwortliche für die Angaben auf dem Etikett des Mischfuttermittels kann andere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben machen.

Diese Angaben

- dürfen sich jedoch nicht auf die Anwesenheit von oder den Gehalt an anderen analytischen Bestandteilen beziehen, als die, deren Angabe in Artikel 5 vorgesehen ist;

- dürfen den Käufer nicht irreführen, insbesondere, indem dem Futtermittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt, oder indem der Anschein erweckt wird, daß das Futtermittel besondere Merkmale aufweist, obwohl alle ähnlichen Futtermittel die gleichen Merkmale besitzen;

- dürfen sich nicht auf Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Erkrankung beziehen;

- müssen sich auf objektive oder meßbare Faktoren beziehen, die nachgewiesen werden können;

- müssen deutlich von allen in Artikel 5 genannten Angaben getrennt werden."

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln die im Anhang Teil A aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten."

7. Die Artikel 7 und 8 werden gestrichen.

8. In Artikel 10:

a) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) können Kategorien zur Zusammenfassung mehrerer Ausgangserzeugnisse gebildet werden;"

b) wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) kann das Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse festgelegt werden, deren Verwendung in Mischfuttermitteln zum Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit verboten ist."

9. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Für das Inverkehrbringen zwischen den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 5 genannten Angaben zumindest in einer der Landes- oder Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt."

10. Der Anhang erhält folgende Fassung:

"ANHANG

TEIL A Allgemeine Bestimmungen

1. Der angegebene oder anzugebende Gehalt bezieht sich jeweils auf das Gewicht des Mischfuttermittels im jeweils gegebenen Zustand, sofern nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Eisengehalt in Milchaustauschfutter für Kälber mit einem Lebendgewicht von höchstens 70 kg muß mindestens 30 mg/kg betragen, bezogen auf das Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%.
3. Der Gehalt an nicht salzsäurelöslicher Asche im Verhältnis zur Trockenmasse darf bei hauptsächlich aus Reisnebenerzeugnissen bestehenden Mischfuttermitteln 3,3% und in den anderen Fällen 2,2% nicht übersteigen.

Dieser Gehalt darf jedoch überschritten werden bei:

- Mischfuttermitteln mit zugelassenen Mineralbindemitteln,
- Mineralmischfuttermitteln und
- Mischfuttermitteln, die zu mehr als 50% aus Zuckerrübenschnitzeln oder ausgelaugten Zuckerrübenschnitzeln bestehen,

sofern dieser Gehalt als Prozentsatz des Futtermittels selbst angegeben wird.

Bei Mischfuttermitteln, deren Gehalt an nicht salzsäurelöslicher Asche den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Gehalt nicht übersteigt, kann dieser Gehalt ebenfalls angegeben werden.

4. Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 (1):

Der Wassergehalt des Futtermittels muß in den Fällen angegeben werden, in denen er folgende Werte übersteigt:

7% bei Milchaustauschfutter und anderen Mischfuttermitteln mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von über 40%;

5% bei Mineralfuttermitteln, die keine organische Stoffe enthalten;

10% bei Mineralfuttermitteln, die organische Stoffe enthalten;

14% bei den übrigen Mischfuttermitteln.

Bei Mischfuttermitteln, deren Feuchtigkeitsgehalt den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Gehalt nicht übersteigt, kann dieser Gehalt ebenfalls angegeben werden.

5. Ergeben sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen Abweichung gegenüber dem angegebenen Gehalt, so gelten vorbehaltlich des Artikels 3 folgende Mindesttoleranzen für Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Hunde und Katzen:

5.1. Liegt der festgestellte Gehalt unter dem angegebenen Gehalt: (1)

5.1.1. Rohprotein:

- 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % (bis 10 %),
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 %;

5.1.2. Gesamtzucker:

- 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % (bis 10 %),
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 %;

5.1.3. Stärke und Gesamtzucker plus Stärke:

- 2,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 25 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 25 % (bis 10 %),
- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 %;

5.1.4. Rohfett:

- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 15 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % (bis 8 %),
- 0,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 8 %;

5.1.5. Natrium, Kalium und Magnesium:

- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 15 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 15 % (bis 7,5 %),
- 0,75 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 7,5 % (bis 5 %),
- 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 % (bis 0,7 %),
- 0,1 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 0,7 %;

5.1.6. Gesamtphosphor und Kalzium:

- 1,2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 16 % und mehr,
- 7,5 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 16 % (bis 12 %),
- 0,9 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 12 % (bis 6 %),
- 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 6 % (bis 1 %),
- 0,15 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 1 %;

5.1.7. Methionin, Lysin und Threonin:

- 15 % des angegebenen Gehalts;

5.1.8. Cystin und Tryptophan:

- 20 % des angegebenen Gehalts.

5.2. Ist der festgestellte Gehalt höher als der angegebene Gehalt, so gelten folgende Werte:

5.2.1. Feuchtigkeit:

- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 5 %),
- 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 %;

5.2.2. Rohasche:

- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 5 %),
- 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 5 %;

5.2.3. Rohfaser:

- 1,8 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 12 % und mehr,

- 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 12 % (bis 6 %),
- 0,9 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 6 %;

5.2.4. Nicht salzsäurelösliche Asche:

- 1 Einheit bei angegebenen Gehaltswerten von 10 % und mehr,
- 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 10 % (bis 4 %),
- 0,4 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 4 %.

5.3. Bei festgestellten Abweichungen nach der entgegengesetzten Seite, die zu den unter den Nummern 5.1. und 5.2. genannten Abweichungen im entsprechenden Verhältnis stehen, gelten folgende Toleranzen:

- 5.3.1. - Rohprotein, Rohfett, Gesamtzucker, Stärke: das Doppelte der Toleranz, die für diese Stoffe unter Nummer 5.1. zulässig ist,
- Gesamtphosphor, Kalzium, Magnesium, Natrium, Rohasche, Rohfaser: das Dreifache der Toleranz, die für diese Stoffe unter den Nummern 5.1 und 5.2 zulässig ist.

6. Ergeben sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen von Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen Abweichungen gegenüber dem angegebenen Gehalt, so gelten vorbehaltlich des Artikels 3 folgende Mindesttoleranzen:

6.1. Liegt der festgestellte Gehalt unter dem angegebenen Gehalt (2):

6.1.1. Rohprotein:

- 3,2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 20 % und mehr,
- 16 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 % (bis 12,5 %),
- 2 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 12,5 %;

6.1.2. Rohfett:

- 2,5 Einheiten des angegebenen Gehalts.

6.2. Ist der festgestellte Gehalt höher als der angegebene Gehalt, so gelten folgende Werte:

6.2.1. Feuchtigkeit:

- 3 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von 40 % und mehr,
- 7,5 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 40 % (bis 20 %),
- 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehaltswerten von weniger als 20 %;

6.2.2. Rohasche:

- 1,5 Einheiten des angegebenen Gehaltes;

6.2.3. Rohfaser:

- 1 Einheit des angegebenen Gehaltes.

6.3. Bei festgestellten Abweichungen nach der entgegengesetzten Seite, die zu den unter den Nummern 6.1. und 6.2. genannten Abweichungen im entsprechenden Verhältnis stehen, gelten folgende Toleranzen:

6.3.1. Rohprotein:

das Doppelte der Toleranz, die für diesen Stoff unter der Nummer 6.1.1. zulässig ist;

6.3.2. Rohfett:

die gleiche Toleranz, die für diesen Stoff unter der Nummer 6.1.2. zulässig ist;

6.3.3. Rohasche, Rohfaser:

das Dreifache der Toleranz, die für diesen Stoff unter den Nummern 6.2.2. und 6.2.3. zulässig ist.

TEIL B - Angabe der analytischen Bestandteile (1)

Futtermittel	Analytische Bestandteile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
		nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g)	nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j)
(1)	(2)	(3)	(4)
ALLEINFUTTERMITTEL	- Rohprotein	) Für alle Tierarten,	)
		) oder Tiergattungen,	)
	- Rohfett	) ausgenommen andere	) für andere Heimtier-
		) Heimtiere als Hunde	) arten als Hunde und
	- Rohfaser	) und Katzen	) Katzen
		)	)
	- Rohasche	)	)
	- Lysin	) für Schweine	) für andere Tierarten
			) als Schweine
	- Methionin	) für Geflügel	) für andere Tierarten
			) als Geflügel
	- Cystin	)	)
			) für alle Tierarten
	- Threonin	)	) oder Tiergattungen
			)
	- Tryptophan	)	)
	- Energiewert	)	) für Geflügel: nach
			) EWG-Methode berechnet
			) für Schweine und Wie-
			) derkauer: nach den
			) amtlich anerkannten
			) einzelstaatlichen Me-
			) thoden berechnet
	- Stärke	)	)
			)
	- Gesamtzucker (als	)	)
	Saccharose berechnet)	)	)
			)
	- Gesamtzucker	)	)
	plus Stärke	)	)
			)
	- Kalzium	)	)
			)
	- Natrium	) für alle Tierarten	)
		) oder Tiergattungen	)
	- Phosphor	)	)
			)
	- Magnesium	)	)
			)
	- Kalium	)	)

Futtermittel	Analytische Bestand- teile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
		nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g)	nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j)
(1)	(2)	(3)	(4)
ERGÄNZUNGSFUTTER- MITTEL			
- MINERALFUTTER- MITTEL	- Rohprotein	- - - - -	)
	- Rohfaser	- - - - -	) für alle Tierarten oder Tiergattungen
	- Rohasche	- - - - -	)
	- Rohfett	- - - - -	)
	- Lysin	- - - - -	) für Schweine
	- Kalzium	)	)
	- Phosphor	) für alle Tierarten oder Tiergattungen	)
	- Natrium	)	)
	- Magnesium	) für Wiederkäuer	) für andere Tierarten als Wiederkäuer
	- Kalium	- - - - -	) für alle Tierarten oder Tiergattungen
ERGÄNZUNGSFUTTER- MITTEL			
- MELASSEFUTTER- MITTEL	- Rohprotein	)	)
	- Rohfaser	) für alle Tierarten oder Tiergattungen	)
	- Gesamtzucker (als Saccarose berechnet)	)	)
	- Rohasche	)	)
	- Rohfett	- - - - -	)
	- Kalzium	- - - - -	)
	- Phosphor	- - - - -	) für alle Tierarten oder Tiergattungen
	- Natrium	- - - - -	)
	- Kalium	- - - - -	)
	- Magnesium $\geq 0,5\%$	) für Wiederkäuer	) für andere Tierarten als Wiederkäuer
	< 0,5%	- - - - -	) für alle Tierarten oder Tiergattungen

Futtermittel	Analytische Bestand- teile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g)	Fakultative Angabe nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j)
(1)	(2)	(3)	(4)
ANDERE ERGÄNZUNGS-			
FUTTERMITTEL	- Rohprotein	) Für alle Tierarten	)
		) oder Tiergattungen,	)
	- Rohfett	) ausgenommen andere	) für andere Heimtier-
		) Heimtierarten als	) arten als Hunde und
	- Rohfaser	) Hunde und Katzen	) Katzen
		)	)
	- Rohasche	)	)
	- Kalzium $\geq 0,5 \%$	für andere Tierarten	
		als Heimtiere	
	< 0,5 %	- - - - -	für andere Tierarten
			als Heimtiere
	- Phosphor $\geq 2 \%$	für andere Tierarten	
		als Heimtiere	
	< 2 %	- - - - -	für andere Tierarten
			als Heimtiere
	- Magnesium $\geq 0,5\%$	für Wiederkäuer	für andere Tierarten
			als Wiederkäuer und
			Heimtiere
	< 0,5%	- - - - -	)
			) für andere Tierarten
	- Natrium	- - - - -	) als Heimtiere
			)
	- Kalium	- - - - -	)

Futtermittel	Analytische Bestand- teile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
		nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g)	nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j)
(1)	(2)	(3)	(4)
	- Lysin	-----	)
	- Methionin	-----	)
	- Cystin	-----	)
	- Threonin	-----	)
	- Tryptophan	-----	)
	- Energiewert	-----	) für andere Tierarten) als Heimtiere
	- Stärke	-----	)
	- Gesamtzucker (als Saccarose berechnet)	-----	)
	- Gesamtzucker plus Stärke	-----	)

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen am 31. Dezember 1989 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Uniformisation des règles concernant la commercialisation des aliments composés dans la perspective du Marché unique de 1992.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :

(a) Y a-t-il un grand nombre de PME ? oui

(b) Note-t-on des concentrations dans des régions

i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?

ii. éligibles au Feder ?

} Aucune information

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Aucune ; s'agissant d'une directive à transposer par les Etats membres dans leur droit national, les dispositions envisagées ne sont pas directement applicables aux entreprises.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Respect de règles communes de production et d'étiquetage.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ?

Lesquelles ?

Non

VI. Quel est l'effet prévisible

a) sur la compétitivité des entreprises ?

Réduction et harmonisation des frais liés à l'établissement des étiquettes.

b) sur l'emploi ?

Aucune

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ?

Quels sont leurs avis ?

Oui - favorables à une harmonisation allant dans le sens de la simplification en vue d'éliminer les disparités actuelles freinant la libre circulation des aliments composés pour animaux et qui provoquent des distorsions de concurrence.

14.10.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(88) 303 endg.; Ratsdok. 6904/88

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß
 - die EG-Kommission um eine ständige Fortentwicklung der Analysemethoden zur quantitativen Feststellung der Einzelkomponenten im Mischfutter bemüht ist und
 - die Richtlinie diesem Kenntnisstand jeweils angepaßt wird;
 - eine Klarstellung des Artikels 5 c dahingehend erfolgt, daß die Angaben über die Ausgangserzeugnisse obligatorisch sind; die jetzige Formulierung in Artikel 5 c Nummer 1 läßt auch den Schluß zu, daß Angaben über die Ausgangserzeugnisse nicht notwendig sind.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß die quantitative Angabe der Gehalte der Ausgangserzeugnisse bei Mischfuttermitteln für Nutztiere auch weiterhin freiwillig möglich ist.

...

Die Formulierung des Artikels 5 c Nummer 2 des Richtlinienvorschlags erlaubt die quantitative Angabe der Ausgangserzeugnisse bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, verbietet dies aber bei Mischfuttermitteln für Nutztiere.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin darauf hinzuwirken, daß

- bei ernährungsbedingten Krankheiten geeignete Hinweise auf der Verpackung erlaubt werden (Artikel 5 e, drittes Tired),
- die Ausgangserzeugnisse für Mischfuttermittel für Nutztiere der Zulassung oder einer Registrierung unterworfen werden (Artikel 8 ist entsprechend anzupassen).

Gesundheitsbezogene Werbeaussagen sind auch nach dem deutschen Futtermittelrecht verboten. Eine Ausnahme besteht insoweit nur bei ernährungsbedingten Krankheiten; dies ist zum Beispiel bei Futtermitteln mit diätetischer Wirkung von Bedeutung.

Eine Auflistung der Ausgangserzeugnisse erscheint erforderlich, weil nur auf diese Weise eine Gemengteilangabe bei Mischfuttermitteln einen zuverlässigen Auskunftswert hat.